

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Arbus Service

I. Allgemeines

1. Es gelten ausschließlich die im folgenden abgedruckten Verkaufs- und Lieferbedingungen.
2. Abweichungen von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Entgegengesprechenden Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

II. Angebote und Aufträge

Unsere Angebote sind freibleibend; Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

III. Preise

1. Basis der Preisbildung sind die zum Zeitpunkt unserer schriftlichen Bestätigung gemäß Abschn. II gültigen Kosten. Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit nichts anderes vereinbart, beinhalten die Preise nicht die Kosten für Verpackung, Transport und Versicherung ab Lager Aschheim/Erding.
2. Soweit wir eigene Verpackungs- und Transportmittel stellen, berechnen wir die Verpackungskosten zur Selbstkostenpauschale, die Transportkosten nach Gewicht.
3. Ändern sich die Kosten, behalten wir uns eine Preisänderung vor.

IV. Lieferung

1. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit Absendung unserer schriftlichen Bestätigung oder Bestellungsannahme gemäß Abschn. II, nicht jedoch vor Erfüllung bestehender Mitwirkungspflichten durch den Besteller. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Lager Aschheim/Erding verlassen hat oder die Versandbereitstellung mitgeteilt ist.
2. Höhere Gewalt und andere Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereiches, insbesondere Lieferverzögerungen seitens unserer Lieferanten, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Betriebskämpfe, Werkstoff- und Energiemangel, Maßnahmen staatlicher Behörden sowie Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, die eine reibungslose Abwicklung des Auftrages in Frage stellen könnten, berechtigen uns, den Liefertermin entsprechend zu verschieben, oder sofern durch die genannten Ereignisse die Auftragsbefreiung ernsthaft in Frage gestellt oder unmöglich wird, ganz oder teilweise vom Auftrag zurückzutreten, ohne dass dem Besteller dadurch Schadenersatzansprüche zustehen. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns mit der Lieferung in Verzug befinden.
3. Wird der Versand auf Wunsch oder auf Veranlassung des Bestellers ganz oder teilweise verzögert, so werden diesem, beginnend 1 Woche nach Anzeige der Versandbereitstellung an den Besteller oder beauftragten Transporteur, sämtliche durch die Verzögerung entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten der Lagerung, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungswertes des Transportgutes für jeden Monat berechnet, soweit nicht der Besteller einen geringeren Schaden nachweist. Dies gilt auch, soweit der Besteller oder der von ihm benannte Transporteur die Zustimmung verweigert, das Transportgut auf einem zumutbaren anderen als dem vereinbarten Transportweg zu versenden. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Abnahmefrist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller in angemessener Frist zu beliefern.
4. Teilrechnungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig.
5. Wir sind bereit, auf Wunsch des Bestellers die Sendung auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken zu versichern.

V. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht spätestens auf den Besteller über, sobald dem Besteller die Versandbereitstellung der Ware mitgeteilt wurde oder die Ware an die, den Transport ausführende Person übergeben worden ist bzw., zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Dies gilt auch für Teillieferungen oder soweit noch andere Leistungen übernommen wurden. Falls sich der Versand durch Verschulden des Bestellers verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitstellung an den Besteller oder den beauftragten Transporteur über

VI. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind 14 Tage bei 2 % Skonto oder 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig und zahlbar rein netto Kasse.
Überschreitet der Besteller die Zahlungsfrist oder gerät er nach Mahnung in Verzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der deutschen Bundesbank zu verlangen, soweit nicht der Besteller einen geringeren Schaden nachweist.
2. Der Besteller ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Hat der Besteller entgegen vorstehender Bestimmung gegen unsere Forderungen aufgerechnet und befindet er sich mit seiner Zahlung in Verzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen nach Maßgabe der Regelung in Abschn. VI, 1 geltend zu machen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor, bis sämtliche bestehenden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung von dem Besteller erfüllt und Wechsel oder Schecks eingelöst sind.
2. Dem Besteller wird die Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang widerruflich gestattet. Im Falle einer Zahlungseinstellung und sonstigem widerrechtlichen Verhalten erlischt dieses Recht. Der Besteller tritt schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten an uns ab. Die abgetretenen Forderungen dienen zur Sicherung aller Ansprüche aus dem Eigentumsvorbehalt. Der Besteller ist zum Einzug der abgetretenen Forderungen berechtigt, solange diese Ermächtigung nicht von uns widerrufen wird. Dieses Recht erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn der Besteller seine Zahlung einstellt. Auf unser Verlangen hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er die Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Veräußerung zustehen.
3. Übersteigt der Wert der nach obigen Regelungen von uns verlangten Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, verpflichten wir uns, auf Verlangen des Bestellers die Sicherheit insoweit freizugeben.

VIII. Gewährleistung

Die Gewährleistungsverpflichtung beschränkt sich zunächst auf Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Bei erfolgloser Nachbesserung kann der Besteller nach Wahl Wandlung oder Minderung verlangen. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

Für Schadenersatzansprüche des Bestellers hinsichtlich solcher Schäden die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir nicht. Der Haftungsausschluss gilt nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selber entstanden sind, abzusichern. Der Haftungsausschluss gilt ebenso nicht, soweit der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung unsererseits beruht.

IX. Teilnichtigkeit

Ist eine Bestimmung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen werden die Parteien einer der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommenen Ersatzregelung treffen.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Wiener UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind München.
3. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt jedoch nur, soweit der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlich rechtlichen Sondervermögens ist. Wir sind auch berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder die Niederlassung des Bestellers zuständig ist oder dessen Zuständigkeit sich aus sonstigen gesetzlichen Regelungen ergibt.